

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. MÄRZ 1949

NUMMER 24

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 3. 1949, Suche nach Ausländern. S. 261.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 16. 2. 1949, Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten. S. 261.

A. Innenministerium, B. Finanzministerium.

RdErl. 16. 2. 1949, Neueinführung der Gewerbelohnsummensteuer. S. 264.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 15. 3. 1949, Verwendung von Mineralölen und -fetten im Lebensmittelverkehr. S. 265. — RdErl. 15. 3. 1949, Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer. S. 266. — RdErl. 15. 3. 1949, Gebühren, Reisekostenvergütung und Anwesenheitsgeld der Mitglieder des Landesgesundheitsrats für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 267.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

Literatur. S. 268.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Suche nach Ausländern**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1949 — Abt. I 17 — O Tgb. Nr. 399/48

Die Militärregierung gibt mir folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Vorermittlungen des internationalen Suchdienstes haben ergeben, daß von den Kreisstellen an alliierte Missionen, Konsulate u. a. auf Grund persönlicher und schriftlicher Anforderungen Originalurkunden ausgehändigt wurden. Dies hat dazu geführt, daß wertvolle Unterlagen verloren gegangen sind.

Um solche Verluste in Zukunft zu vermeiden, ordne ich an, daß die Verwahrstellen von Originalurkunden auf Anfordern des internationalen Suchdienstes und ausländischer Missionen immer nur beglaubigte Abschriften der Urkunden aushändigen dürfen.

Bezug: RdErl. v. 18. 2. 1949 — Abt. I 17 — O Tgb. Nr. 399/49 (MBI. NW. S. 164).

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise.

— MBI. NW. 1949 S. 261.

III. Kommunalaufsicht**Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1949 — III B 4/371

Nachstehende Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt (Main) über Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art vom 18. Dezember 1948 und nachstehender Runderlaß an alle Preisbildungsstellen und Preisüberwachungsstellen betr. Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Erhöhung von Pflegesätzen der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art, insbesondere Alters-, Kinder-, Blinden- und Krüppelheime, vom 18. Dezember 1948 wird zur Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben.

„Anordnung PR Nr. 140/48**über Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art**

Vom 18. Dezember 1948

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April

1948 (WiGBI. S. 27) und des § 4 Abs. 2 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 61) wird angeordnet:

§ 1

Auf Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art, wie insbesondere Alters-, Kinder-, Blinden- und Krüppelheime, ist, auch soweit sie keine Gebühren oder Beiträge im Sinne des § 7 Ziffer 8 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 61) sind, die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBI. I S. 955) mit der Maßgabe wieder anzuwenden, daß an die Stelle des darin genannten Stichtages der 1. Dezember 1948 tritt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main)-Höchst, den 18. Dezember 1948.
 I B 4/Y 5 e/3587/48

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Runderlaß Nr. 30/48**An alle Preisbildungstellen und Preisüberwachungsstellen**

Betr.: Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Erhöhung von Pflegesätzen der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art, insbesondere Alters-, Kinder-, Blinden- und Krüppelheime.

Die Lage der Kranken- und Heilanstalten und sonstiger pflegerischer Anstalten aller Art hat sich seit der Währungsreform verschlechtert. Andererseits gestaltet die Lage der Krankenkassen keine unbegrenzte Erhöhung der Pflegesätze. Es sind daher die Pflegesätze für Kranken- und Heilanstalten und sonstige pflegerische Anstalten aller Art, soweit sie auf Grund der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBI. S. 27) nicht mehr den Preisvorschriften unterliegen, durch die Anordnung PR Nr. 140/48 erneut den Preisvorschriften unterworfen worden. Im Interesse eines geordneten Verfahrens bei der Überprüfung von Anträgen auf Erhöhung von Pflegesätzen gebe ich folgende Richtlinien:

I. Verfahren

1. Anträge auf Erhöhung der Pflegesätze von Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstal-

- ten aller Art, insbesondere Alters-, Kinder-, Blinden- und Krüppelheimen, sind an die zuständige Preisbildungsstelle der Länder zu richten. Bei Anträgen auf Erhöhung von Pflegesätzen einer einzelnen Anstalt ist der Antrag bei der zuständigen unteren Preisbehörde (Stadt- oder Landkreis) einzureichen. Diese leitet den Antrag nach Abschluß ihrer Verhandlungen über die Preisüberwachungsstelle an die Preisbildungsstelle. Die Preisbildungsstellen können den Preisüberwachungsstellen oder unteren Preisbehörden die Entscheidung über Anträge einzelner Anstalten für den Fall übertragen, daß eine übereinstimmende gutachtliche Äußerung der beteiligten Organisationen (§. Ziff. 2) vorliegt.
2. Anträge auf Erhöhung von Krankenhaus-Pflegesätzen sind vor der Entscheidung den jeweiligen Verbänden der Krankenhäuser und Krankenkassen zur gutachtlichen Stellungnahme zuzuleiten. Erforderlichenfalls kann auch der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Köln, gehörig werden. Kommen diese Organisationen in ihrer gutachtlichen Stellungnahme über das Ausmaß der Erhöhungen zu einem übereinstimmenden Ergebnis, so werden die Preisbehörden sich regelmäßig dem Vorschlag der Organisationen anschließen können.
3. Liegt eine übereinstimmende gutachtliche Äußerung der beteiligten Organisationen nicht vor, so entscheidet die Preisbildungsstelle. Diese hat in jedem Fall die für die Sozialversicherung und das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden zu beteiligen.
4. Stimmen die obersten Landesbehörden der beabsichtigten Entscheidung der Preisbildungsstelle nicht zu, so bitte ich, mir unter Beifügung der Stellungnahme der für das Sozialversicherungswesen und das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden zu berichten. Bevor ich mich mit der Verwaltung für Arbeit ins Benehmen setze, werde ich die Arbeitsgemeinschaft der Gesundheitsverwaltungen der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, die Spitzenverbände der Krankenkassen sowie bei kommunalen Anstalten die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzerverbände und bei freien gemeinnützigen oder privaten Anstalten deren Spitzerverbände hören.

5. Die Erhöhung von Krankenversicherungsbeiträgen infolge der Erhöhung von Pflegesätzen muß möglichst vermieden werden. Ist die Erhöhung im einzelnen Fall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Krankenhäuser bzw. Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsgesellschaften unvermeidbar, so ist mir vor einer Entscheidung der Preisbildungsstelle unter Beachtung der unter 3 angeführten Grundsätze zu berichten.
6. Das Verfahren ist aufs schnellste durchzuführen. Wenn eine Pflegesatzerhöhung nötig ist, ist sie in der Regel von dem Tage ab in Kraft zu setzen, an dem der Antrag mit ausreichender Begründung eingereicht worden ist.

II. Grundsätze für die Behandlung von Anträgen auf Erhöhung von Pflegesätzen

1. In allen Fällen einer nichtübereinstimmenden gutachtlichen Stellungnahme der beteiligten Organisationen hat die Preisbildungsstelle folgendes zu beachten:
- Grundsätzlich sind die Anträge zu begründen durch einwandfreie Unterlagen über die gesamte gegenwärtige Selbstkostenlage der einzelnen Anstalt oder von Gruppen gleichartiger Anstalten.
Wenn ausnahmsweise die Antragstellung auf einem Vergleich einzelner früherer Preise und Kosten mit jetzigen Preisen und Kosten beruht, so ist für den früheren Preis- und Kostenstand von den Verhältnissen von 1938 auszugehen.
 - Keinesfalls darf der Fortfall oder die Ermäßigung von öffentlichen Zuschüssen für Sondereinrichtungen, die über einen normalen Krankenhausbetrieb hinausgehen, zu einer Erhöhung von Pflegesätzen führen.
 - Ebensowenig dürfen in den Pflegesätzen Finanzzuschläge enthalten sein.
 - Kriegsschäden dürfen in der Kostenrechnung der antragstellenden Anstalten usw. keine Berücksichtigung finden.

- e) Die Kosten eines nachzuholenden Investitionsbedarfs dürfen nur anteilmäßig im Rahmen eines normalen Wirtschaftsplanes berücksichtigt werden.
 - f) Liegt eine dauernde Minderausnutzung der Kapazität vor, so müssen die hiermit zusammenhängenden Mehrkosten außer Betracht bleiben.
 - g) Bei den Personalkosten sind nur die notwendigen Mehrkosten zu berücksichtigen, insbesondere Mehrkosten, die sich aus Änderungen von Tarifverträgen oder Besoldungsordnungen oder einer unvermeidbaren Vermehrung des Personalbestandes ergeben.
 - h) Bei den Sachkosten (insbesondere Ernährung, Heizung, Stromverbrauch, Medikamente, notwendige Ersatzbeschaffungen von Inventar) sind nur die notwendigen Mehrkosten im Rahmen sparsamer Wirtschaftsführung zu berücksichtigen.
 - i) Anstalten, die keine Kriegsschäden an den Gebäuden und auch keine erhebliche Schuldbelastung aufweisen, kann vorübergehend der Verzicht auf die kalkulatorische Gebäudeabschreibung zugemutet werden.
 - k) Ebenso kann den Anstalten zugemutet werden, vorübergehend auf die Verzinsung des Eigenkapitals zu verzichten, sofern bei Berücksichtigung aller Umstände eine Verbesserung oder Erweiterung der Anlagen, denen die aus der Verzinsung des Eigenkapitals gewonnenen Mittel dienen sollen, z. Z. nicht nicht als unbedingt erforderlich erscheint.
2. Bei der Überprüfung von Verhältnissen der Krankenkassen ist insbesondere festzustellen, in welchem Umfang seit der Währungsreform Rücklagen gebildet werden konnten, und ob diese zum Ausgleich erhöhter Pflegesätze herangezogen werden können. Darüber hinaus ist die gesamte Vermögenslage in Betracht zu ziehen. Dabei bitte ich zu erwägen, ob das bis jetzt angesammelte Vermögen bereits im Interesse einer besseren Krankenversorgung als zweckbestimmt angesehen werden kann oder mit Sicherheit zur Abdeckung eines demnächstigen erhöhten Risikos einer Krankenkasse herangezogen werden muß.

Frankfurt-Höchst, den 18. Dezember 1948.
IB 4/Y 5 c/4390/48.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes."

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 261.

A. Innenministerium B. Finanzministerium

Neueinführung der Gewerbelohnsummensteuer

RdErl. d. Innenministers III B 4/130 u. d. Finanzministers — Kom. F. Tgb.-Nr. 2739/I — v. 16.2.1949

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur Neueinführung der Gewerbelohnsummensteuer durch die Gemeinden wird auf Grund des § 6 des Gewerbelohnsummensteuergesetzes vom 1. Dezember 1936, RGBl. I S. 979, wie folgt neu geregelt:

1. Durch RdErl. des früheren RMdl. zugleich im Namen des früheren RFM. vom 1. September 1939 — MBl.IV. S. 1817 — ist die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung zur Neueinführung der Gewerbelohnsummensteuer für kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden für Hebesätze bis zu 500 Prozent auf die oberen Gemeindeaufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten) übertragen worden, während für Hebesätze über 500 Prozent die Einholung der Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörden weiterhin erforderlich geblieben ist. Im Hinblick auf die für viele Gemeinden bestehende zwingende Notwendigkeit zur restlosen Ausschöpfung der Realsteuern erweitern wir nunmehr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Zuständigkeit der Herren Regierungspräsidenten allgemein bis zu folgenden Höchstsätzen:

Für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern bis zum Hebesatz von 800 Prozent,
für Gemeinden von 2000 bis 25 000 Einwohnern bis zum Hebesatz von 880 Prozent,

für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern bis zum Hebesatz von 960 Prozent.

Diese Sätze stellen die 4fache Höhe der Höchstsätze für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital nach der IV. Ausf. Anw. zum EinfRealStG. in den Fällen dar, wenn neben der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital noch die Lohnsummensteuer erhoben wird; sie sollen entsprechend den bisherigen Vorschriften nicht überschritten werden.

Bevor die Gemeinden die Neueinführung der Lohnsummensteuer beschließen, wird jedoch von ihnen erwartet, daß sie nicht nur die Auswirkungen der neuen Lohnsummensteuer auf ihre gemeindliche Haushaltswirtschaft, sondern auch auf die Steuerpflichtigen gewissenhaft prüfen und daß sie nur dann zur zusätzlichen Besteuerung der Lohnsumme übergehen werden, wenn sich größere Betriebe in ihrem Bezirk befinden, die infolge ihrer großen Arbeitnehmerzahl für die Gemeinde erhebliche Lasten verursachen, deren Deckung infolge Rückgangs des betrieblichen Gewerbeertrags und -kapitals mit der Gewerbeertrags- und -kapitalsteuer allein nicht mehr hinreichend erfolgt. Wie bisher schon durch RdErl. vom 22. Dezember 1936 — MBiV. S. 1693 — empfohlen worden war, sind vor der Neueinführung der Lohnsummensteuer die örtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft zu hören.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, der Neueinführung der Gewerbelohnsummensteuer nur dann zuzustimmen, wenn dies im Interesse der Haushaltswirtschaft der Gemeinden unumgänglich notwendig ist und, da der bisherige Hebesatz für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital auf den dann maßgebenden niedrigeren Hebesatz gesenkt werden muß, diese Senkung nicht zu einer Minderung des Gesamtaufkommens an Gewerbesteuer für die Gemeinden führen wird. Diese letztere Auswirkung bedarf genauerer Vorausberechnungen durch die Gemeinden und sorgfältiger Nachprüfung durch die Herren Regierungspräsidenten.

2. Sofern die vorgenannten Höchstsätze überschritten werden sollen oder wenn von dem Verkoppelungsverhältnis der 4. Ausf. Anw. z. EinfRealStG. abgewichen werden soll, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde. In diesen Fällen sind die Anträge der Gemeinden mit allen Unterlagen und mit einer Stellungnahme der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde und des Herrn Regierungspräsidenten mir, dem Innenminister, vorzulegen.

3. An der durch den RdErl. des früheren RMdI. zugleich im Namen des früheren RFM. vom 21. September 1944 — MBiV. S. 927 — zugelassenen Möglichkeit, daß die Gewerbelohnsummensteuer auch innerhalb des Haushaltjahres zu Beginn des Kalendervierteljahres im Wege einer Nachtragshaushaltssatzung eingeführt werden darf, tritt keine Änderung ein, sie bleibt weiterhin bestehen.

4. Von weitergehenden Weisungen wird, wie schon im RrdErl. vom 22. Dezember 1936, MBiV. S. 1693 — zum Ausdruck gebracht worden ist, abgesehen mit Rücksicht auf die örtlich sehr verschiedenen gelagerten Verhältnisse und im Vertrauen auf das Interesse, das die Gemeinden selbst an der Gesunderhaltung ihrer gewerblichen Wirtschaft haben.

5. Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, jede erteilte Zustimmung zur Neueinführung der Lohnsummensteuer, mir, dem Innenminister, anzuzeigen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1949 S. 264.

G. Sozialministerium

Verwendung von Mineralölen und -fetten im Lebensmittelverkehr

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 3. 1949 — II B/1a 61 — 6

Wie mir berichtet wird, wurden in Nordrhein-Westfalen Mineralöle und -fette in größeren Mengen Lebensmitteln zugesetzt. Insbesondere wurden Paraffinöle — teilweise in gefärbten Flaschen — an Stelle von Pflanzenölen unmittelbar an den Verbraucher abgegeben.

Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß es gemäß Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen und -fetten im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938, RGBl. I S. 45, verboten ist, derartige Öle und Fette zu Speisezwecken in den Verkehr zu bringen.

Zu den Mineralölen gehört auch das Paraffinöl (Paraffinum liquidum).

Ich bitte, die Chem. Untersuchungsämter anzuweisen, mit aller Schärfe gegen den Mißbrauch dieser Öle und Fette vorzugehen. Gegebenenfalls ist Strafanzeige zu erstatten. Größere Bestände in Lebensmittelbetrieben, die offensichtlich nicht zum Schmieren von beweglichen Maschinenteilen bestimmt sind, dürfen nicht geduldet werden.

Soweit Paraffinum liquidum DAB VI als Trennmittel bei der Herstellung von Dauerbackwaren und Bonbons von Lebensmittelbetrieben benutzt werden, ist die Verwendung gemäß Runderlaß des RMdI vom 13. September 1938, RMBI. d. I. V. S. 1571, zu gestatten, soweit nur technisch unvermeidbare Mengen in die Lebensmittel gelangen. Technisch unvermeidbare Mittel sind bei Bonbons nach bisher vorliegenden Erfahrungen etwa 0,2—0,3 Prozent.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1949 S. 265.

Bekleidungsbeihilfen für Heimkehrer

1949 S. 266

aufgeh.

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 3. 1949 — III C/2

1956 S. 481 Nr. 10

In Ergänzung meiner RdErl. vom 18. 9. 1948 (MBL. NW. S. 625) und v. 20. 11. 1948 gebe ich folgendes bekannt: Die Bearbeitung von nahezu 16 000 Anträgen für Bekleidungsbeihilfen gibt Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

Die genaue Beachtung durch die Sachbearbeiter der Heimkehrerbetreuungsstellen ist im Interesse der Heimkehrer und zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Ermittlungen unbedingt erforderlich.

1. a) Bei weiblichen Heimkehrern muß die stichwortartige Begründung den Vermerk tragen: „Wehrmachtsfolge“ oder
b) bei verschleppten Personen muß angegeben sein: „Zu Zwangsarbeit ins Innere Rußlands usw., verschleppt.“
2. Es handelt sich ausschließlich um Bekleidungsbeihilfen. Für den Ankauf von Möbeln, Betten, Decken und sonstigem Inventar ist die Gewährung einer Beihilfe aus diesen Mitteln unmöglich. Flüchtlinge beantragen hierfür Beihilfen beim Kreisflüchtlingsamt.
3. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, bei denen
 - a der Entlassungstag laut D 2-Schein höchstens sechs Monate hinter dem Tage der Antragstellung zurückliegt, oder
 - b) es sich um Heimkehrer handelt, die am Tage der Beantragung noch arbeitsunfähig sind infolge von in der Kriegsgefangenschaft zugezogener Leiden.
4. Würdigkeit und Bedürftigkeit müssen gegeben sein. Bitte nur Anträge vorlegen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen. Es erübrigts sich daher der Hinweis in der stichwortartigen Begründung. Die Heimkehrerbetreuungsstellen entscheiden von sich aus, ob diese Voraussetzungen zutreffen und der Antrag zu bearbeiten ist oder nicht.
5. Nicht der Familienstand, sondern die Zahl der Personen, für die der Heimkehrer unterhaltpflichtig ist und tatsächlich sorgt, ist anzugeben.
6. Den Anträgen keine Belege, Rechnungen, Briefe und dergleichen beifügen.
7. Keine Vernehmungen in den Antrag einbauen. Es genügt die kurze, stichwortartige Begründung. Diese muß aber wirklich stichwortartig sein. Wenige präzise Worte genügen.
8. Vermerke „krank entlassen“ nicht mehr anbringen. Es interessiert nur, „noch krank infolge der in der Gefangenschaft zugezogenen Leiden“.
9. Teilbombenschäden, Diebstahl usw. nicht erwähnen. Berücksichtigt wird nur „Totalbombenschaden, Gesamtverlust durch Kampfhandlungen — kein Besitz, da Ostflüchtling“.
10. Ostflüchtlinge und Ausgebombte sind besonders kenntlich zu machen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, daß dieser Personenkreis benachteiligt wird.
11. Unverständlich ist die ungleichmäßige Bearbeitung der Anträge von ein und derselben Heimkehrerbetreuungsstelle.

Beispiel:

Zwei Rußlandheimkehrer, am gleichen Tage aus der Gefangenschaft zurückgekehrt, beide arbeitsunfähig:
 (1) Heimkehrer — ledig, einheimischer Bauernsohn, nicht geschädigt. Vorschlag über die Höhe der Beihilfe 250,— DM
 (2) Heimkehrer — verheiratet, Ostflüchtling, vorgeschlagen wurden 100,— DM.

12. Bei der Angabe über die Höhe der zu gewährenden Beihilfen ist es völlig zwecklos, Beträge von 300 DM und mehr anzugeben. Bei den Antragstellern werden durch dieses Vorgehen falsche Vorstellungen erweckt. Asphalt geben die Höhen der bisher bewilligten Beihilfen.
13. Insassen von Krankenanstalten und Heimen ist aufzutragen, ihre Anträge bei der für ihren Wohnort zuständigen Heimkehrerbetreuungsstelle einzureichen.
14. Die Repatriierung der Kriegsgefangenen aus Frankreich war mit dem 31. Dezember 1948 beendet. Später Zurückkehrende sind Freiarbeiter, die jedoch auch im Besitz eines dreisprachigen D 2-Scheines sind. Die Vorlage von Beihilfeanträgen für diesen Personenkreis ist in der Regel zu unterlassen.
Das gleiche trifft für nach dem 1. November 1948 aus England Heimgekehrte zu. Es ist notwendig, die Höhe der Geldgutschrift (Bonus) zu prüfen. Ausnahmen sind nur möglich bei Schwererkrankten, die nach Herstellung der Transportfähigkeit nun in die Heimat zurückkehren. Hinweise hierauf sind unter der stichwortartigen Begründung notwendig.
15. Es ist notwendig, bei der Aufnahme eines Beihilfeantrages wie folgt zu verfahren:
 - a) D 2-Schein und Personalausweis einsehen, prüfen, ob die vorerwähnten Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind.
 - b) Alphabetische Liste oder Kartei nachsehen, ob der Antragsteller in dieser bereits aufgenommen ist, andernfalls eintragen. Doppelbetreuungen werden so vermieden.
 - c) D 2-Schein mit einem kurzen Vermerk versehen: „Beihilfe am . . . beantragt.“
 - d) Die bewilligte Beihilfe am Tage der Auszahlung darunter unter Angabe der Höhe vermerken.
16. Wird der Antrag von einer Gemeinde usw. aufgenommen, genügt der Durchgangsvermerk der Heimkehrerbetreuungsstelle beim Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektor. Diese Stelle ist jedoch verpflichtet, die unter 15 b) genannte Liste zu führen.
17. Einzelbegleitschreiben zu den Anträgen sind überflüssig und in Zukunft nicht mehr beizufügen. Jeder Antrag muß jedoch den Durchgangsvermerk mit Datum tragen.
18. Sofern ein Heimkehrer eine Beihilfe beantragte, bei Eingang des Genehmigungsschreibens jedoch nach einem anderen Ort des Landes Nordrhein-Westfalen verzogen ist, ist es zweckmäßig, den bewilligten Betrag der Heimkehrerbetreuungsstelle des neuen Wohnortes zuzuleiten. Die direkte Zusendung an den Heimkehrer ist unstatthaft, da dann der Vermerk auf dem D 2-Schein unterbleibt und Doppelbetreuungen möglich werden.
19. Grundsatz, trotz Beachtung aller Punkte, bei der Aufstellung von Beihilfeanträgen muß bleiben, unbürokratische und gerechte Bearbeitung der Anträge. Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe.

— MBl. NW. 1949 S. 266.

Gebühren, Reisekostenvergütung und Anwesenheitsgeld der Mitglieder des Landesgesundheitsrats für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 3. 1949 — I B/2 — II B/1

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 1948 über die Bildung eines Landesgesundheitsrats für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NW. 1948, S. 62) werden die Gebühren, die Reisekostenvergütung und das Anwesenheitsgeld wie folgt geregelt: Die Mitglieder des Landesgesundheitsrats mit Ausnahme der unmittelbaren Landesbeamten, bei denen die Mitgliedschaft in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem Hauptamt steht, sowie die zu gezogenen Sachverständigen (§ 3 des Erlasses vom 1. Januar 1948) erhalten:

1. Für ihre im Auftrage des Präsidenten des Landesgesundheitsrats erledigten Verrichtungen Gebühren nach dem Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter — Anlage zu der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RBl. I S. 483) — mit folgenden Maßgaben:

- a) Werden in Fällen, in denen der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, Bedenken gegen die Angemessenheit des geforderten Betrages erhoben, so entscheidet der Sozialminister als Präsident des Landesgesundheitsrats endgültig.
- b) Die im § 2 Abs. (1) Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vorgesehene Überschreitung der Höchstgebühr bedarf der Zustimmung des Sozialministers als Präsidenten des Landesgesundheitsrats.
- c) Neben den Gebühren wird bei erforderlich werdenden Reisen eine Reisekostenvergütung nach der Regelung unter 2. gewährt.

d) Nach der Verordnung vom 3. März 1938 — RBl. I S. 501 — unterliegen die Gebühren, die den Mitgliedern und Sachverständigen des Landesgesundheitsrats gewährt werden, soweit sie beamtete Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte sind, nicht den Höchstgrenzen der Nr. 12 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 — RBl. I S. 753 —.

2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesgesundheitsrats, der Ausschüsse oder der Unterausschüsse

- a) außerhalb ihres Wohnorts die Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RBl. I S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung. Der Berechnung der Vergütung ist einheitlich die Reisekostenstufe II zugrunde zu legen.

b) in ihrem Wohnort ein Anwesenheitsgeld bei einer Sitzungsdauer

bis zu	8 Stunden	3,— DM
von mehr als	8 bis 12 Stunden	5,— DM
von mehr als	12 Stunden	10,— DM,

c) wenn sie außerhalb des Tagungsortes wohnen und ein Tagegeld nach § 9 (3) des Reisekostengesetzes nicht zuständig wird, weil ihre Abwesenheit vom Wohnort anlässlich der Sitzungsteilnahme nicht mehr als 6 Stunden dauert, ein Anwesenheitsgeld von 3,— DM.

3. Bei einer Änderung der Tagegeldsätze des § 9 (2)a und (3) des Reisekostengesetzes ist das Anwesenheitsgeld den neuen Tagegeldsätzen anzugelichen.

4. Die Gebühren, die Reisekostenvergütung und das Anwesenheitsgeld unter 1. und 2. werden nach Anforderung durch das Mitglied (den Sachverständigen) vom Sozialminister festgesetzt und gezahlt.

— MBl. NW. 1949 S. 267.

Literatur

Das Ruhrstatut, englisch, französisch und deutsch

Das Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Ruhrbehörde mit dem Wortlaut der dazugehörigen amtlichen Verlautbarung. Englischer und französischer amtlicher Text mit deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Mitwirkung des Deutschen Büros für Friedensfragen in Stuttgart. Düsseldorf 1949. 44 Seiten, 2 Beilagen. Preis 2,— DM.

Die vorliegende Ausgabe bringt den englischen und französischen Text und die deutsche Übersetzung des Sechsmächte-Abkommens über die Ruhr und des dazugehörigen Kommuniqués in Gegenüberstellungen heraus, und zwar in der Form, daß der englische und französische Wortlaut zweispaltig jeweils auf der linken Seite der Veröffentlichung und die deutsche Übertragung auf der rechten Seite erscheint. Eine vierte Spalte ist, soweit der Raum nicht durch Textanmerkungen und Angabe von Fundstellen früherer Abkommen und Verlautbarungen in Anspruch genommen wird, für handschriftliche Notizen und Zusätze freigelassen. Die Ausgabe wird ergänzt durch Abdruck der Stellungnahmen des Ministerpräsidenten und des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 1. und 11. Januar 1949, ferner durch ein Schlagwörterverzeichnis, eine Karte des Kontrollgebietes und ein Diagramm über Aufbau und Funktionen der Ruhrbehörde.

Bestellungen auf die Veröffentlichung können über die Landespressestelle, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, erfolgen.

— MBl. NW. 1949 S. 268.